

STATUTEN

FUSSBALLCLUB
DIELSDORF



www.fcdielsdorf.ch

Inhaltsangabe

Artikel		Seite
Artikel 1	Name, Sitz und Zweck des Vereins	3
Artikel 2	Mitgliedschaft	3 /4
Artikel 3	Beitritt, Übertritt, Austritt	4
Artikel 4	Organe des Vereins	4
Artikel 5	Generalversammlung, ausserordentliche Generalversammlung	4/5
Artikel 6	Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen	5
Artikel 7	Mitgliederversammlung	5
Artikel 8	Vorstand	5/6
Artikel 9	Spielkommission	6
Artikel 10	Juniorenkommission	6/7
Artikel 11	Kommission PR / Sponsoring	7
Artikel 12	Rechnungsrevisoren	7
Artikel 13	Finanzen	7
Artikel 14	Strafwesen	8
Artikel 15	Schlussbestimmungen	8

Statuten

Artikel 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1.1 Unter dem Namen „FC Dielsdorf“ besteht ein im Jahre 1930 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Dielsdorf. Er bezweckt die Ausübung und Förderung des Fussballsportes, sowie die Pflege der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern.
- 1.2 Der FC Dielsdorf ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.3 Der FC Dielsdorf ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes der Region Zürich (FVRZ). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA und des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen, sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

Artikel 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennt.
- 2.2 Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - Vorstandsmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Freimitgliedern
 - Passivmitgliedern
 - Spielern
 - Aktivmitgliedern
 - Senioren / Veteranen (gelten als Aktivmitglieder)
 - Juniorenmitgliedern
 - Funktionäre
 - Supporter
- 2.3 Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, welche sich um den Fussballsport oder den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt an der Generalversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ aller Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft kann in ganz besonderen Fällen auch an Nichtmitglieder verliehen werden.
- 2.4 Zu Freimitgliedern können Mitglieder sowie Nichtmitglieder, die sich zum Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben, ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung mit relativem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 2.5 Senioren- und Veteranenfussballer sind alle im Verein tätigen Spieler, welche das vom SFV vorgeschriebene Alter erreicht haben.
- 2.6 Aktivmitglieder sind alle im Verein tätigen Spieler, gemäss den Bestimmungen des SFV. An andere Vereine ausgeliehene Spieler gelten als Passivmitglieder und kommen für die Kosten der Mitgliedschaft sowie der Spielerlizenz des SFV auf.
- 2.7 Juniorenmitglieder sind Mitglieder, für welche das Juniorenreglement des SFV massgebend ist.
- 2.8 Funktionäre sind Mitglieder, welche per Vorstandsbeschluss mit administrativen oder organisatorischen Aufgaben betraut werden, ohne Spieler zu sein. Spieler, welche Funktionärsaufgaben wahrnehmen, gelten vorrangig als Spielermitglieder.
- 2.9 Passivmitglieder bezahlen den jeweils von der Generalversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag.

- 2.10 Jeder Spieler des Fussballclubs Dielsdorf ist verpflichtet, den Spielaufgeboten, Vereinsanlässen und den übrigen vorschriftsgemässen Anweisungen der zuständigen Organe Folge zu leisten. Die Zugehörigkeit der Mitglieder zu einem anderen, den Fussballsport ausübenden Verein ist untersagt. Ausgenommen von dieser Bestimmung ist die Zugehörigkeit als Funktionär, Passiv-, Frei- oder Ehrenmitglied.
- 2.11 Die Bestreitung von Spielen mit Mannschaften anderer Vereine ist jedem Spieler des Fussballclubs Dielsdorf grundsätzlich untersagt. Für Ausnahmefälle ist die Zustimmung des Trainers erforderlich. Zu einem Wettspiel aufgebotenen Spieler ist die Teilnahme an jeglichen Arten von Turnieren an diesem Wochenende untersagt.

Artikel 3 Beitritt, Übertritt, Austritt

- 3.1 Beitrittserklärungen sind schriftlich an das Sekretariat zu richten.
- 3.2 Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Sorge oder des gesetzlichen Vertreters.
- 3.3 Der Übertritt vom Junior- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenlagers automatisch.
- 3.4 Austritte von Senioren, Aktiv- oder Juniorenmitglieder können nur auf Ende einer Saison erfolgen und müssen bis spätestens am 30. Juni schriftlich im Besitz des Vorstandes sein. Austritte nach dem 30. Juni werden erst auf das Ende der nächsten Saison stattgegeben.
- 3.5 Jedes austretende Mitglied schuldet dem Verein für die ganze Saison den vollen Jahresbeitrag, sowie allfällige weitere Verpflichtungen.

Artikel 4 Organe des Vereins

- 4.1 Die Organe des Fussballclubs Dielsdorf sind:
- Generalversammlung
 - Ausserordentliche Generalversammlung
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisoren
 - Spielkommission, Juniorenkommission und die Kommission PR / Sponsoring, sowie eventuell weitere von der GV gewählte Kommissionen

Artikel 5 Generalversammlung, ausserordentliche Generalversammlung

- 5.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach Statuten übertragen sind.
- 5.2 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im 1. Quartal nach abgeschlossenem Vereinsjahr statt und wird durch den Vorstand einberufen.
- 5.3 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden
- Durch den Vorstand
 - Wenn mindestens 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen. Dem Begehren der Mitglieder ist seitens des Vorstandes innert 30 Tagen ab Eingang des Begehrens Folge zu leisten.
- 5.4 Einladungen und Traktandenliste müssen mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung allen stimmberechtigten Mitgliedern zugestellt werden.
- 5.5 Anträge der Mitglieder müssen 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Über Anträge, welche erst an der Versammlung eingereicht oder gestellt werden, darf nur mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgestimmt werden.
- 5.6 Der Besuch der Generalversammlung ist für Senioren, Veteranen, Aktive, stimmberechtigte Junioren und Funktionäre obligatorisch. Entschuldigungen sind schriftlich einzureichen. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit einer Busse von CHF 50.00 belegt.

5.7 Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Abnahme der Jahresberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) der Spielkommission
 - c) der Juniorenkommission
 - d) der Kommission PR / Sponsoring
 - e) weiterer Kommissionen, sofern von der GV gewählt
4. Abnahme und Genehmigung
 - a) der Jahresrechnung
 - b) des Revisorenberichtes
5. Mutationen
6. Wahlen:
 - a) des Präsidenten
 - b) des übrigen Vorstandes, inkl. Kommissionen (einzeln oder gesamthaft)
 - c) der Rechnungsrevisoren
7. Statuten-Änderungen
8. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
9. Genehmigung des Budgets
10. Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern
11. Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
12. Ehrungen
13. Verschiedenes

5.8 Der Vorstand, mit Ausnahme des Präsidenten, resp. die Kommissionen konstituieren sich selbst.

Artikel 6 Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

- 6.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 17. Altersjahr.
- 6.2 Stimmvertretung ist an allen Versammlungen untersagt.
- 6.3 Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einzelnen Fällen geheime Abstimmungen beschliessen.
- 6.4 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt in der Regel das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident (im Verhinderungsfalle der Vorsitzende) den Stichentscheid.
- 6.5 Beschlüsse über Ergänzung oder Abänderung der Statuten, sowie über die Auflösung des Vereins benötigen eine Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 6.6 Die Änderung dieser Statuten oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beantragt werden.

Artikel 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Mitgliederversammlungen finden je nach Bedarf statt.
- 7.2 Sie werden durch den Vorstand oder wenn ¼ aller stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen einberufen.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für sämtliche Geschäfte, welche nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Sie kann auch Ergänzungswahlen vornehmen.

Artikel 8 Vorstand

8.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Leiter Finanzen
- Leiter Aktive
- Leiter Senioren / Veteranen
- Leiter Junioren
- Leiter PR / Sponsoring
- Leiter Anlässe

8.2 Bei Chargenkumulation, die zulässig ist, kann der Vorstand mit weiteren Mitgliedern auf maximal 7 ergänzt werden.

8.3 Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.

8.4 In den Vorstand des Fussballclubs Dielsdorf sind alle Mitglieder, sowie Nichtmitglieder über 18 Jahre wählbar. Diese sind beitragsfrei. Nichtmitglieder werden nach Ihrer Wahl zu Funktionsmitgliedern.

- 8.5 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern und kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen, die ihm nicht angehören. Diese haben jedoch nur beratende Stimme. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Präsident hat Stichtscheid. Die Mitglieder des Vorstandes treten in Angelegenheiten, die sie persönlich betreffen, in den Ausstand.
- 8.6 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen:
Der Präsident – im Verhinderungsfall der Vizepräsident – mit dem Vizepräsident oder mit einem anderen Vorstandsmitglied, immer kollektiv zu zweien.
- 8.7 Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse:
1. Leitung und Oberaufsicht des Vereins
 2. Erledigung aller laufenden Geschäfte
 3. Abschlüsse von Verträgen aller Art (z.B. mit Trainer, Platzwart, Sponsoren und Pächtern)
 4. Prüfung und Begutachtung aller für die Entwicklung des Vereins wichtiger Fragen
 5. Festsetzung der Eintrittspreise
 6. Erteilung von verbindlichen Weisungen an die Kommissionen sowie Aufsicht über die Finanzen der Unterabteilungen
 7. Ausführung aller von den Versammlungen gefassten Beschlüsse
 8. Der Präsident hat in sämtlichen Kommissionen Sitz und Stimmrecht
- 8.8 Den Anweisungen des Vorstandes ist strikte Folge zu leisten.
- 8.9 Wenn eine von der Generalversammlung, ausserordentlichen Generalversammlung oder Mitgliederversammlung gewählte Kommission ihre Pflicht schwer vernachlässigt oder absichtlich Vorschriften des Vereins verletzt, stellt sie der Vorstand in ihren Funktionen ein und trifft Vorsorge für die vorläufige Führung der Geschäfte.
- 8.10 Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstands- und Kommissionsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden.

Artikel 9 Spielkommission

- 9.1 Die Spielkommission besteht aus:
- Leiter Spielbetrieb
 - Leiter J+S
 - Leiter Senioren/Veteranen
 - Leiter Aktive
 - Leiter Junioren
 - Leiter Nachwuchsförderung
- 9.2 Die Aufgaben der Spielkommission sind:
1. Organisation des gesamten Trainings- und Spielbetriebes.
 2. Auswahl, Vorbereitung und Betreuung insbesondere der Leistungsmannschaften in Zusammenarbeit mit den Trainern.
 3. Die Kompetenzen der Trainer werden im Trainervertrag festgelegt.
 4. Genehmigung von Übertritten (leihweise oder definitiv) von Spielern zu anderen Vereinen. Die Handhabung von Übertritten kann auch an einzelne Mitglieder der Spielkommission delegiert werden. Diese Delegation hat schriftlich durch die Spielkommission zu erfolgen. Der Präsident muss vor dem definitiven Übertritt informiert werden.
 5. Meldung sämtlicher Mannschaften.
- 9.3 Die von der Spielkommission erlassenen Anweisungen sind für alle Spieler und Trainer verbindlich.
- 9.4 Die Spielkommission tritt nach Bedürfnis auf Einladung des Leiters Spielbetrieb zusammen. Sie hat das Recht, in spielerischen Angelegenheiten einzelne Spieler und/oder Funktionäre zu den Sitzungen aufzubieten, sowie obligatorische Mannschaftsversammlungen einzuberufen.

Artikel 10 Juniorenkommission

- 10.1 Die Juniorenkommission besteht aus:
- Leiter Junioren
 - Leiter Nachwuchsförderung
 - Leiter Jugend + Sport
 - Sowie ausgewählte Funktionäre

- 10.2 Die Aufgaben der Juniorenkommission sind:
1. Förderung und Betreuung des Juniorenfußballs sowie der „Jugend- und Sport“- Bewegung.
 2. Auswahl, Vorbereitung und Betreuung der Juniorenmannschaften.
- 10.3 Die von der Juniorenkommission erlassenen Anweisungen sind für alle Junioren verbindlich.
- 10.4 Die Juniorenkommission tritt nach Bedürfnis auf Einladung des Leiters Junioren zusammen.

Artikel 11 Kommission PR / Sponsoring

- 11.1 Die Kommission PR / Sponsoring besteht aus:
- Leiter PR / Sponsoring
 - Sowie aus weiteren Vereinsmitgliedern
- 11.2 Die Aufgaben der Kommission PR / Sponsoring sind:
1. Die Kommission koordiniert, pflegt und vertieft den Kontakt zu Partnern/Sponsoren, Behörden, Vereinen und anderen Interessengruppen.
 2. Die Kommission sorgt mit geeigneten 'Goodwill-Aktionen' dafür, dass der Verein ein positives Image in die Öffentlichkeit trägt.
 3. Die Kommission ist verantwortlich für die Homepage, das Vereinsheft sowie den Newsletter. Sie zeichnet sich verantwortlich für eine ständige Medienpräsenz.
 4. Bei imageschädigendem Verhalten eigener Vereinsmitglieder stellt sie dem Vorstand einen Antrag für mögliche Massnahmen.
- 11.3 Die Kommission PR / Sponsoring tritt nach Bedürfnis auf Einladung des Leiters PR / Sponsoring Zusammen.

Artikel 12 Rechnungsrevisoren

- 12.1 Die zwei durch die Generalversammlung gewählten Rechnungsrevisoren haben mindestens einmal im Jahr die Hauptkasse und alle separat geführten Kassen (ausser Mannschaftskassen) zu prüfen und der Generalversammlung über das Ergebnis Bericht zu erstatten. Die vorgenommene Revision muss schriftlich festgehalten sein und die Unterschriften der Revisoren tragen.
- 12.2 Der Leiter Finanzen ist verpflichtet, sämtliches Material inkl. Sparhefte, Fondsrechnungen, Bankauszüge etc. den Revisoren vorzulegen und diese über jede die Revision betreffende Frage Auskunft zu erteilen.

Artikel 13 Finanzen

- 13.1 Die Rechnungsführung ist Sache des Leiters Finanzen. Er hat alljährlich der Generalversammlung unter Beilage des Revisorenberichtes Abrechnung zu erstatten.
- 13.2 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 13.3 Die Einnahmen des Fussballclubs Dielsdorf sind:
1. Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederbeiträge.
 2. Einnahmen aus dem Wettspielbetrieb, Werbung, Clubwirtschaft und anderen Veranstaltungen.
 3. Zinsen und Vermögenswerte des Vereins, Legate, Schenkungen, allfällige Subventionen und Sammlungen.
 4. Bussen und verschiedene Einnahmen.
- 13.4 Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich auf Beginn der Saison resp. beim Eintritt zu entrichten. Mitgliedern, die in der 2. Hälfte der Saison beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag reduziert werden.
- 13.5 Separat geführte Kassen (ausser Mannschaftskassen) bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.
- 13.6 Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.
- 13.7 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 14 Strafwesen

- 14.1 Der FC Dielsdorf kennt folgende Disziplinarstrafen:
1. Bussen oder Suspension für eine zu bestimmende Anzahl von Wettspielen bei Nichtbefolgung von Anweisungen der Vereinsleitung oder Verantwortlichen, sowie für unsportliches Verhalten, welches geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu schädigen. Bussen werden vom Vorstand und bis zur Höhe eines Jahresbeitrages ausgesprochen.
 2. Allfällige Strafen oder Sanktionen werden nach Konsultation der entsprechenden Kommission durch den Vorstand ausgesprochen.
 3. Ausschluss aus dem Verein gemäss Art. 14.2 dieser Statuten und Beantragung des Boykottes beim SFV.
- 14.2 Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. So vor allem dann, wenn es sich gegen die Statuten und das Leitbild verfehlt, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt oder mit den Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlich, begründeten Antrag an den Vorstand, zuhanden der nächsten Generalversammlung, rekurrieren. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erfolgen. Lizenzierte Mitglieder können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.
- 14.3 Wird der Verstoss gegen die Regeln des Sportes von einer Drittperson begangen, welche nicht den Statuten oder Reglementen des Fussballclubs Dielsdorf unterstellt ist, so kann der Vorstand dieser Person den Zutritt zu den Sportanlagen des Fussballclubs Dielsdorf für eine ihm gut scheinende Dauer untersagen.

Artikel 15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen beim SFV zu deponieren und zuhanden eines allfällig neu entstehenden Vereins in Dielsdorf mit gleichem Zweck zur Verfügung zu halten.
- 15.2 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 20. März 2009 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 23. Januar 1996 und treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV per sofort in Kraft.
- 15.3 Die Reglemente des Fussballclubs Dielsdorf bleiben in Kraft, soweit sie den vorliegenden Statuten nicht widersprechen.
- 15.4 Der Gerichtsstand ist Dielsdorf ZH.

Dielsdorf, 20. März 2009

Fussballclub Dielsdorf

Der Präsident:



Bern, 27. 04. 2009

Genehmigt durch den Zentralvorstand des SFV

Generalsekretär:



Beitragsreglement

als Bestandteil der Statuten des Fussballclub Dielsdorf
gemäss Artikel 9.

1. Dieses Reglement setzt die finanziellen Beitragspflichten der Vereinsmitglieder des Fussballclub Dielsdorf abschliessend fest.
2. Von den ordentlichen Mitgliederbeiträgen befreit sind:
 - Vorstands-, Ehren- und Freimitglieder
 - vom Vorstand bezeichnete Funktionäre
 - Mitglieder der Juniorenkommission
 - Vereinstrainer
 - Vereinsschiedsrichter
3. Durch Beschluss einer Generalversammlung, für den nur Aktiv- und Vorstandsmitglieder stimmberechtigt sind, kann ein ausserordentlicher Mitgliederbeitrag erhoben werden.
Die Bezahlung dieses ausserordentlichen Beitrages ist für Aktiv- und Vorstandsmitglieder obligatorisch.
4. Gemäss rechtskräftigen Beschlüssen der Generalversammlung vom 19. September 2008 gelten ab Vereinsjahr 2008/09 folgende Ansätze:

ordentliche Mitgliederbeiträge für:

- Passivmitglieder	Fr. 50.—
- Junioren F	Fr. 130.—
- Junioren E – D	Fr. 170.—
- Junioren C – A	Fr. 190.—
- Aktive	Fr. 260.—
- Sportlerabo Erlen Aktive	Fr. 80.—
- Sportlerabo Erlen Jun E – A	Fr. 40.—
Frondieststundenanzahl	Std. 15
Frondienststundenansatz	Fr. 25.—

Fussballclub Dielsdorf

Der Präsident:

